

Grundbuch

§ 4

(1) Die Führung der Grundbücher geht in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Kataster, über.

(2) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die im Kreisgebiet liegenden Grundstücke zuständig. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Kreise, so bestimmt die Abteilung Vermessung des Rates des Bezirkes die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Bezirke, so bestimmt die Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster.

§ 5

Für das Verfahren in Grundbuchsachen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Über die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung gegen Entscheidungen der Abteilung Kataster des Rates des Kreises entscheidet die Abteilung Vermessung des Rates des übergeordneten Bezirkes.

(2) Über die weitere Beschwerde entscheidet die Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern.

§ 7

(1) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die Entgegennahme der Auflassung und für die Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig, die bisher von den Grundbuchämtern vorgenommen werden konnten.

(2) Die Zuständigkeit der Staatlichen Notariate und der Notare für die Beurkundung und Beglaubigung in Grundstücksangelegenheiten bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen übertragenen Geschäfte werden von demjenigen Angestellten wahrgenommen, der mit der Führung des Grundbuches beauftragt ist.

(2) Soweit bisher für Eintragungen im Grundbuch und für Urkunden zwei Unterschriften erforderlich waren, genügt die Unterschrift des mit der Führung des Grundbuches beauftragten Angestellten.

§ 9

(1) Die in den die Führung des Grundbuches betreffenden Vorschriften dem Minister der Justiz übertragenen Befugnisse gehen auf den Minister des Innern über.

(2) In den für das Grundbuch geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Grundbuchamtes die Abteilung Kataster des Rates des Kreises.

§ 10

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung Vorschriften über die Behandlung der Grundbuchsachen und die Führung des Grundbuches erlassen, insbesondere über die Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster.

Vormundschaftssachen

§ 11

In die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 EheG.) mit Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;
2. die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechtes und der Kindeserziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, ausgenommen die Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. die Anleitung und Überwachung des Vormundes, soweit es sich um die persönliche Erziehung des Kindes handelt;
4. die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten in den Fällen der §§ 3 und 30 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz);
6. die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit für die Frau in den Fällen des § 1 des Ehegesetzes.

§ 12

In die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. alle nicht nach § 11 in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises übergehenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, die sich mit der Betreuung Minderjähriger befassen;
2. die Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 ff. BGB;
3. die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt;
4. die Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindes Statt, wenn der Anzunehmende minderjährig ist.

§ 13

(1) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises werden in ihrem Zuständigkeitsbereich im gleichen Umfang tätig wie bisher das Vormundschaftsgericht. Sie können die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Verfügungen treffen. Sie erteilen die gesetzlich vorgesehenen Einwilligungen, Genehmigungen und Befreiungen in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens.

(2) Das Verfahren in den den Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises durch diese Verordnung übertragenen Angelegenheiten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.